

Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau · Rechtsanwalt

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



2. März 2026
Gz.: 3 C 3.26

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD: „Verfassung und Patriotismus als verbindendes Band stärken – Tag des Grundgesetzes am 23. Mai als Gedenktag aufwerten“, LT-Drucks. 18/13827

Anhörung des Innenausschusses am 12. März 2026

A. Allgemeiner Teil

„Der freiheitliche Verfassungsstaat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“ – das bedeutet aber nicht, daß er nicht zumindest versuchen kann, die mentalitätsmäßigen Voraussetzungen seiner Fortexistenz zumindest aktiv zu pflegen. „Wir müssen unsere Sprache schützen wie unsere Gewässer“, verlangte Botho Strauß 1993 in seinem SPIEGEL-Essay „Anschwellender Bocksgesang“. Aber warum sollte man nicht nur die deutsche Sprache pflegen, die ja nicht nur in Deutschland gesprochen wird, sondern auch das Nationalgefühl? Auf den ersten Blick bereits deshalb, weil – deswegen auch der Verweis auf das Böckenförde-Diktum – der Nationalstaat die größte politisch-rechtliche Verwaltungseinheit ist, die noch *demokratisch* ausgestaltet sein kann. Selbstverständlich bedarf es, schon aus Gründen der internationalen wirtschaftlichen Verflechtung und des Freihandels, die eben durch die bereits von David Ricardo beschriebenen „komparativen Vorteile“ entscheidend zum „Wohlstand der Nationen“ (Adam Smith) beitragen, auch internationaler wie supranationaler Gesetzgebung und internationaler Organisationen. Indessen wird deren Gesetzgebungs- wie Verwaltungstätigkeit nie „demokratisch“ sein, sondern eben „exekutivische Rechtssetzung“ (Hans Peter Ipsen). In einer Welt ohne Nationalstaaten müßte selbstverständlich auch legiferiert und verwaltet werden, denn das Leben und die Wirtschaft gingen ja irgendwie weiter, aber „demokratisch“ könnte dies nicht geschehen, da es eben kein „internationales Volk“ gibt, das dann irgendwo repräsentiert werden könnte. Deshalb ist auch das „Europäische Parlament“ (das sich ursprünglich bloß selbst zu einem solchen ernannt hatte, während es völkervertraglich noch „Parlamentarische Versammlung hieß“) bis heute kein Parlament, sondern eine internationale ständige Delegiertenversammlung. Und wenn es hier möglich wäre, daß z.B. die Delegierten von Frankreich, Italien und Spanien beschließen könnten, daß Deutschland deren nationale Staatsschulden bezahlen muß, dann hätte dies – trotz „Mehrheit“ in der Versammlung – erkennbar nichts mit „Demokratie“ zu tun, sondern wäre ein (zivilrechtlich ja verbotener) „Vertrag zu Lasten Dritter“. Woran man sieht: die von Politikern nicht selten zwecks „Demokratisierung“ der Europäischen Union geforderte „Stärkung des Europäischen Parlaments“ könnte insofern rein gar nichts bewirken. „Demokratisierung“ könnte man im EU-Rahmen allein durch eine viel stärkere Betonung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 3 EUV) und Offenheit für national und regional unterschiedliche Lösungen fördern, durch die dann auch ein föderaler Wettbewerb entstehen würde.

Daher sind Demokratieprinzip und Nationalstaat natürlich nicht identisch – der erste Nationalstaat, den Philipp der Schöne auf der Schwelle des 13. zum 14. Jahrhundert in Frankreich aufrichtete, war alles andere als „demokratisch“, und die Wege der Nationen zur Demokratie war immer lang und dornenreich – aber sie bleiben eben strukturell aufeinander verwiesen, wie übrigens auch Demokratie und positives Recht. Wer also die Demokratie erhalten will, braucht weniger Sprechverbote und Inlandsgeheimdienste, sondern v.a. eben einen funktionierenden Nationalstaat; und dieser setzt wiederum ein hinlängliches Nationalgefühl voraus. Daher ließe sich zwanglos ein hypothetischer Artikel 20b des Grundgesetzes denken, der etwa lauten würde:

Der Staat schützt zumal in Verantwortung für die künftigen Generationen das Nationalgefühl unseres deutschen Volkes und die traditionell-volksmäßige kulturelle und sprachliche

Überlieferung als natürliche Grundlage und Voraussetzung der Freiheit, der Demokratie und des Rechts in Deutschland durch die Gesetzgebung sowie nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Da die „Gesetzgebung“ (anders als bei Artikel 20a des Grundgesetzes) hier miteinbezogen wird und nur die Aktivitäten der „vollziehenden Gewalt“ und der „Rechtsprechung“ (was im Verfassungsstaat aber ohnehin selbstverständlich ist) „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“ erfolgen sollen, könnte man dies eine „qualifizierte Staatszielbestimmung“ nennen.

Viele hielten die Zeit der „großen Normalisierung“ mit der Wiedervereinigung für gekommen.

So etwa: *Karlheinz Weißmann*, Rückruf in die Geschichte (1993); Heimo Schwilk/Ulrich Schacht (Hg.), Die Selbstbewußte Nation (1993); *Hans Peter Schwarz*, Die Zentralmacht Europas (1994).

Demgegenüber wollten die Eliten des wiedervereinigten Deutschlands von einer wiedererstarkten, selbstbewußten Nation, die als „Zentralmacht Europas“ die jungen osteuropäischen Demokratien wirksam gegen Rußland schirmt und international als „Partner in Leadership“ der USA im Laufe eines etwa hundertjährigen Wachstums- und Lernprozesses allmählich deren globale Aufgaben übernimmt, nichts wissen. Ihnen war es nach bereits dreißigjähriger „Vergangenheitsbewältigung“, die ihren pathologischen Höhepunkt am Vorabend der Wiedervereinigung im sogenannten „Historikerstreit“ (1986 ff.) gefunden hatte, darum zu tun, eine mentalitätsmäßige „Normalisierung“ und die effektive Rückgewinnung nationaler Souveränität Deutschlands um jeden Preis zu verhindern.

Exemplarisch: *Joschka Fischer*, Risiko Deutschland (1994); kritisch zum Ganzen im Rückblick dann *Ulrich Vosgerau*, Europäische Union (Geschichte), in: Burkhard Schöbener (Hg.), Europarecht – Lexikon zentraler Begriffe und Themen (2019), Rn. 1100 ff.; vergl. auch schon *ders.*, Völkerrechtsgeschichte, in: Burkhard Schöbener (Hg.), Völkerrecht – Lexikon zentraler Begriffe und Themen (2014), S. 522 ff.

Darum ist damals alles nichts geworden! Seit 1998 ging es mit Deutschland nur noch bergab. Spätere politische Katastrophen, wie die fortschreitende, in der „Grenzöffnung“ von 2015/16 kulminierende Überfremdung, die unselige „Euro-Rettung“ oder die nachgerade selbstmörderische Energie- und Deindustrialisierungspolitik sind Ausdruck eines moralisch zerbrochenen, innerlich zermürbten, an sich selbst seit Jahrzehnten irregewordenen deutschen Volkes, dessen psychische Konstitution wohl am besten mit der Lutherschen Wendung „Aus einem traurigen Arsch kommt kein fröhlicher Furz!“ beschrieben wird. Der Schriftsteller Walter Kempowski, der sich wie kaum ein anderer in die Alltagsmentalität normaler Deutscher einzufühlen wußte (und von Beruf Lehrer war) verglich das deutsche Volk öfters mit einem Bleistift, der heruntergefallen war, so daß in seinem Innern die Graphitmine zersplittert und zerbröseln ist. Von außen sieht er völlig unversehrt aus – ist aber nicht mehr zu gebrauchen, da er eben immer abbricht, wodurch durch dauerndes Anspitzen eben nichts zu ändern ist. Denn ihm sind „innerlich die Gräten gebrochen“, wie Kempowski, der Norddeutsche, es ausdrückte.

B. Besonderer Teil

Der 23. Mai 2026 ist der 77. „Geburtstag“ des Grundgesetzes, nicht der 75.

C. Fazit

Soll man nur machen! Kommt zwar viel zu spät, hätte man unmittelbar nach der Wiedervereinigung energisch voranbringen sollen! Aber besser zu spät als gar nicht.